

Vereinbarung zur Nutzung der Regionalmarke natürli® und regio.garantie



Lizenzgeber für die Marke natürli® (Eigentümer der Regionalmarke)

Organisation Pro Zürcher Berggebiet

Adresse Bahnhofstrasse 13

PLZ, Ort 8494 Bauma

Lizenzgeber für das Gütesiegel regio.garantie

Organisation «Das Beste der Region»

Adresse Milchstrasse 9

PLZ, Ort 3072 Ostermundigen

Lizenznehmer (Markennutzer)

Produzent/ Betriebsname _____

Name, Vorname _____

Adresse _____

PLZ, Ort _____

1. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, folgende Bestimmungen (die unter a bis e erwähnten Dokumente sind Beilagen zum Vertrag) einzuhalten:
 - a. Richtlinien für Regionalmarken – alle Teile inkl. Sanktionsreglement und Sanktionspraxis
 - b. Gebietsdefinition der Regionalmarke natürli®
 - c. Tarifreglement «Das Beste der Region»
 - d. Information für Markennutzer über den Ablauf der Kontrolle und Zertifizierung nach den Richtlinien für Regionalmarken
 - e. CD-Manual «Das Beste der Region»
2. Der Lizenznehmer erhält das Recht, die von «Das Beste der Region» zugelassenen und freigegebenen Produkte gemäss Zertifikat mit der Regionalmarke natürli® und dem Gütesiegel **regio.garantie** gemäss CD-Manual auszuzeichnen. Das Gut zum Druck der Etiketten muss den Lizenzgebern vorgelegt werden.
3. Für die Nutzung der Regionalmarke natürli® entrichtet der Lizenznehmer dem Lizenzgeber Pro Zürcher Berggebiet eine jährliche Markennutzungsgebühr gemäss Tarifreglement.
4. Die Lizenzgeber beauftragen die Zertifizierungsstelle mit den Kontrollen. Der Lizenznehmer gewährt den beauftragten Auditoren der Zertifizierungsstelle Zutritt zum Betrieb und Einsicht in die Unterlagen. Der Lizenznehmer ist damit einverstanden, dass die Zertifizierungsstelle sämtliche für die Kontrolle und Zertifizierung notwendigen Informationen bei den entsprechenden Stellen einfordern kann. Die Kontrolle und Zertifizierung erfolgt nach den Bestimmungen der unter Punkt 1 genannten Richtlinien.
5. Bei Zuwiderhandlung gegen die Richtlinien sowie missbräuchlicher Verwendung der Regionalmarke natürli® und des nationalen Gütesiegels **regio.garantie** werden in Zusammenarbeit mit der Zertifizierungsstelle Sanktionen gemäss dem Sanktionsreglement zu den Richtlinien für Regionalmarken erlassen.

6. Nicht zertifizierte Produkte dürfen weder mit der Regionalmarke noch mit **regio.garantie** gekennzeichnet werden. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, nach Auslaufen des Zertifikats alle Werbe- und Marketingmaterialien zu retournieren.
7. Die Kosten für die Kontrolle und Zertifizierung sowie die Folgekosten für eine allfällige periodische Kontrolle gehen zu Lasten des Lizenznehmers.
8. Bei Änderungen der Bestimmungen in Ziffer 1 dieses Vertrages, verpflichtet sich der Lizenznehmer, diese gemäss den zeitlichen Vorgaben der Lizenzgeber umzusetzen.
9. Der Vertrag kann gegenseitig auf Ende des Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, nach Vertragsende die Produkte weder mit der Regionalmarke natürlⁱ® noch mit **regio.garantie** auszuzeichnen und diese nicht mehr zu verwenden.
10. Vorbehalten bleibt eine fristlose Vertragsauflösung beziehungsweise Kündigung aus wichtigen Gründen. Solche Gründe können sein: Nichtbezahlung der Gebühren; Nichteinhaltung der Zertifizierungs- und Qualitätsanforderungen; sonstiges Verhalten, gemäss welchem eine weitere Zusammenarbeit zwischen den Parteien unzumutbar ist (nicht abschliessende Aufzählung).
11. Streitigkeiten im Rahmen dieser Vereinbarung, die zwischen dem Lizenznehmer, den Lizenzgebern und der für die Zertifizierung zuständigen Organisation nicht behoben werden können, werden durch ein ordentliches Gericht beurteilt. Diese Vereinbarung unterliegt Schweizerischem Recht.

Ort und Datum

Der Lizenznehmer

Name, Vorname
(bitte in Blockschrift ausfüllen)

Unterschrift

Ort und Datum

Für den Lizenzgeber Pro Zürcher Berggebiet

Name, Vorname
(bitte in Blockschrift ausfüllen)

Unterschrift

Ort und Datum

Für den Lizenzgeber «Das Beste der Region»

Name, Vorname
(bitte in Blockschrift ausfüllen)

Unterschrift

Diese Vereinbarung wird in zweifacher Ausführung original unterschrieben. Der Lizenznehmer und der Eigentümer der Regionalmarke erhalten je ein Originaldokument.